

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
Kirchlicher Rechnungshof · Postfach 35 09 54 · 10218 Berlin

– per E-Mail –

An die Kirchengemeinden (über die  
Supturen), Kirchenkreise und Verbände  
der EKBO

Nachrichtlich an:  
die Kirchlichen Verwaltungsämter,  
das Konsistorium  
(Präsident/Finanzaufsicht),  
das Oberrechnungsamt der EKD

**Kirchlicher Rechnungshof**  
**Der Direktor**

Georgenkirchstraße 69/70  
10249 Berlin

Telefon 030 · 2 43 44 – 310  
Sekretariat 030 2 43 44 – 308  
Fax 030 · 2 43 44 – 250

Bearbeiter Herr Bolwig

info@krh.ekbo.de  
http://krh.ekbo.de

Az. **KRH 13**

Berlin, 6. Januar 2021

## Neuerungen im Bereich der Rechnungsprüfung

Liebe Schwestern und Brüder,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die unabhängige kirchliche Rechnungsprüfung ist eingebettet in den Budgetkreislauf kirchlicher Körperschaften und Bestandteil unserer protestantisch demokratischen Struktur. Rechnungsprüfung ist dabei kein Selbstzweck und hat dienenden Charakter. Sie soll die Leitungsgremien bei der Wahrnehmung ihrer vielseitigen finanziellen Verantwortung unterstützen und das Verwaltungshandeln an den geltenden Ordnungen spiegeln. Dadurch soll auch Vertrauen geschaffen werden, dass die der Kirche zugewendeten Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet worden sind.

Mit Beginn eines neuen Jahres, für das ich Ihnen allen auch auf diesem Weg alles Gute und Gottes gütigen Segen wünschen möchte, treten auch bei uns in der EKBO häufig neue Rechtsvorschriften in Kraft. Die Landessynode hat auf ihrer Herbsttagung in 2020 ein neues Rechnungsprüfungsgesetz<sup>1</sup> beschlossen, das bisherige Regelungen zusammenfasst und aktualisiert. Mit den nachfolgenden Darstellungen möchte ich Sie kurz mit den wichtigsten für Sie relevanten Neuerungen vertraut machen.

Wichtig bleibt zunächst die auch im neuen Gesetz erwähnte gegenseitige partnerschaftliche Hilfestellung, damit kirchliches Handeln auch an dieser wichtigen Stelle gelingen kann. Ziel des neuen Gesetzes war zunächst die Zusammenführung des vorherigen Rechnungsprüfungsgesetzes und einem dazu beschlossenen Anwendungsgesetz, das abweichende Prüfungszuständigkeiten ermöglichte. Darüber hinaus waren auch die Aufgaben und die Struktur des Kirchlichen Rechnungshofes (KRH) anzupassen. Damit soll die Rechnungsprüfung in der EKBO insgesamt breiter und – unter Berücksichtigung begrenzter Ressourcen – noch zielorientierter ausgerichtet werden sowie risikogerecht weiterhin effiziente Prüfungsleistungen erbringen.

---

<sup>1</sup> Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) vom 22. Oktober 2020, Kirchliches Amtsblatt 2020 S. 231 (Rechtssammlung Nr. 550)

**Es ergibt sich danach folgende Prüfungsaufteilung:**

- |   |  |
|---|--|
| a. örtliche (ehrenamtl.) Prüfungsstellen: | KG, KK, Verbände etc.                  |
| b. KRH:                                   | div. Prüfungsaufgaben im Bereich zu a. |
| c. Oberrechnungsamt der EKD (ORA):        | Landeskirche EKBO                      |

zu a. örtliche Prüfung:

Im Bereich der örtlichen Prüfungen, die im Regelfall weiterhin ehrenamtlich durchgeführt werden sollen, ergeben sich kaum Änderungen. Neben Auslagenersatz sind Zahlungen jetzt auch für Koordinationsaufgaben bei örtlichen Prüfgruppen, ggf. für die Hinzuziehung von Sachverständigen und im Ausnahmefall an örtlich Prüfende, möglich.

zu b. KRH:

Der KRH prüft jetzt ausschließlich im Bereich der KG, KK und Verbände mit ihren Einrichtungen, Werken und den von ihnen gebildeten selbstständigen Körperschaften. Es ergeben sich dort insbesondere folgende Prüfungsaufgaben:

1. Kassenprüfungen im Sinne des § 79 HKVG der Gemeinschaftskassen (in den Kirchlichen Verwaltungsämtern), die jährlich durchgeführt werden sollen

Diese Pflichtaufgabe soll insbesondere eine prüferische Bestätigung der Gesamtkassenbestände (Ifd. Haushalt und Kapitalvermögen) für alle angeschlossenen Rechtsträger sicherstellen. Dadurch wird ein wesentlicher Risikobereich abgedeckt und die örtlichen Prüfungsstellen entlastet bzw. eine erweiterte Prüfungssicherheit mit Wirkung für alle Rechtsträger ermöglicht. Mit den Kassenprüfungen sind hier keine einzelnen Jahresabschlussprüfungen der Kirchenkreisverbände bzw. der Kirchenkreise verbunden.

2. Organisations-, Wirtschaftlichkeitsprüfungen und betriebswirtschaftliche Prüfungen

Diese Prüfungsleistungen können fallweise und ggf. auch im Zusammenhang mit entsprechenden landeskirchlichen Prüfungen des ORA durchgeführt werden.

3. Außerhalb der Prüfung einzelner Jahresabschlüsse können Prüfungen von Teilen der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie der Vermögensverwaltung durchgeführt werden. Diese Prüfungen sollen rechtsträgerübergreifend und nach Möglichkeit auf vergleichender Grundlage erfolgen.

Wie zu 2. können die hier genannten Querschnittsprüfungen fallweise und ggf. auch im Zusammenhang mit entsprechenden landeskirchlichen Prüfungen des ORA durchgeführt werden.

4. Prüfung einzelner nach Risikogesichtspunkten ausgewählter Jahresabschlüsse von Kirchenkreisen und Kirchengemeinden, ihren Einrichtungen und Werken sowie den von ihnen gebildeten selbstständigen kirchlichen Körperschaften. Diese Prüfungen dienen zur Unterstützung der örtlichen Prüfungsstellen, deren Hinweise bei der Prüfungsplanung berücksichtigt werden können.

Entsprechende Jahresabschlussprüfungen ergänzen fallweise und risikoorientiert die Prüfungen der örtlichen Prüfungsstellen und werden insbesondere nach dem Prüfungsplan des KRH durchgeführt.

Für die nach den neuen Regelungen ab 2021 begonnenen Prüfungen werden keine Gebühren mehr erhoben.

Entgeltliche Beauftragungen des KRH sind ab 2021 ebenfalls nicht mehr vorgesehen.

Die Finanzierung des KRH erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2021 ausschließlich aus landeskirchlichen Mitteln.

Darüber hinaus wurde insbesondere die Organisationsstruktur des KRH den Größenverhältnissen entsprechend angepasst. Neben dem Direktor und der Stellvertretung stehen die Prüfenden und unsere Teamassistenz für die Erledigung der Prüfungsleistungen bereit. Der KRH bleibt weiterhin dem zuständigen Ausschuss der Landessynode zugeordnet und berichtet der Landessynode unverändert mindestens alle zwei Jahre über seine Tätigkeiten und Prüfungen sowie seine Erkenntnisse aus der Tätigkeit der örtlichen Prüfungsstellen.

#### zu c. ORA:

Die Landeskirche wird ab dem Jahresabschluss 2020 vom ORA der EKD geprüft. Bereits seit 1. Juli 2020 nimmt das ORA weiterführende und übergreifende Prüfungsaufgaben mit Wirkung für die Landeskirche wahr.

Im Interesse einer integrierten Rechnungsprüfung für die EKBO tauschen sich ORA und KRH zu wichtigen Prüfungsfeststellungen, die jeweils für den anderen Zuständigkeitsbereich von Bedeutung sein können, aus und können ggf. auch gemeinsame Prüfungsansätze verfolgen. Darüber hinaus werden ORA und KRH Stellungnahmen zu beabsichtigten Rechtssetzungen in prüfungsrelevanten Bereichen abgeben.

Bitte leiten Sie dieses Schreiben in Ihren Zuständigkeitsbereichen, insbesondere innerhalb der Kirchenkreise an die von uns nicht direkt informierten Kirchengemeinden, weiter.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und freuen uns auf die weitere partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen



(Martin Bolwig)